

Vorblatt

Entwurf eines Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform)

A. Problem

Im In- und Ausland haben sich in letzter Zeit die Fälle vermehrt, in denen die Täter Menschen entführt oder der Freiheit beraubt und mit der Drohung, sie zu töten, andere Personen oder Institutionen zur Zahlung von Lösegeld oder zu einem sonstigen Verhalten genötigt haben. Die geltenden Strafvorschriften — zum Beispiel für Erpressung, Kindesraub, Nötigung und Freiheitsberaubung — werden sowohl hinsichtlich der Tatbestandsbeschreibung als auch hinsichtlich der Strafdrohung diesen Fällen nicht gerecht.

B. Lösung

Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 239 a StGB (erpresserischer Kindesraub) auf Fälle, in denen Erwachsene in erpresserischer Absicht entführt oder der Freiheit beraubt werden sowie Einfügung eines § 239 b StGB für Fälle, in denen die Geiselnahme zu anderen als zu Bereicherungszwecken erfolgt. Beide Vorschriften werden mit entsprechend schweren Strafdrohungen versehen.

C. Alternativen

Entfällt

D. Kosten

Keine

Schriftlicher Bericht
des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform
über den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines
Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes

— Drucksache VI/2139 —

A. Bericht der Abgeordneten Schlee und Dr. de With

Einleitung

Der Bundestag hat den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes in seiner 123. Sitzung am 13. Mai 1971 in erster Lesung behandelt und an den Sonderausschuß für die Strafrechtsreform überwiesen. Der Sonderausschuß hat den Entwurf in vier Sitzungen beraten. Gegenstand der Beratungen waren außerdem ein Vorschlag des Bayerischen Staatsministers der Justiz vom 12. August 1971 und ein Vorschlag des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen, ebenfalls vom 12. August 1971. Während der Entwurf des Bundesrates im wesentlichen darauf abzielte, für besonders schwere Fälle des erpresserischen Kindesraubes die Strafdrohung des geltenden § 239 a StGB zu verschärfen, erstreben die beiden genannten Vorschläge zusätzlich eine Ausweitung dieses Tatbestands bzw. die Einführung eines weiteren Tatbestands für Fälle, in denen ein Erwachsener Tatopfer ist, sowie für solche Fälle, in denen die Geiselnahme zu anderen als zu Bereicherungszwecken erfolgt.

Darüber hinaus lag dem Ausschuß ein Vorschlag des Bayerischen Staatsministers der Justiz vom 22. Juli 1971 vor, die in § 139 Abs. 3 Satz 1 StGB enthaltene Einschränkung der Anzeigepflicht für die Fälle des § 239 a StGB (in seiner geltenden Fassung mit der vom Entwurf vorgesehenen Änderung) zu beseitigen und die erstgenannte Vorschrift entsprechend zu ergänzen. Der Bayerische Staatsminister der Justiz hat sich aufgrund des Verhaltens von Rechtsanwälten im Zusammenhang mit der „Abwicklung“ bestimmter erpresserischer Kindesentführungen zu dieser Anregung veranlaßt gesehen. Bei Berücksichtigung des Anlasses und im Hinblick darauf, daß die vorgeschlagene Änderung die Interessen der Anwaltschaft berühren würde, hält es der Ausschuß für unumgänglich, die Auffassung des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer zu kennen, zumal die von einzelnen bayerischen

Rechtsanwaltskammern abgegebenen Stellungnahmen nicht einheitlich sind. Dem Strafrechtsausschuß der Bundesrechtsanwaltskammer wird es aber aus zeitlichen Gründen, die der Ausschuß anerkennen muß, erst später möglich sein, sich zu dem Problem zu äußern. Da es andererseits untunlich erschien, die abschließende Behandlung des Entwurfs eines Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes so lange aufzuschieben, hat der Ausschuß beschlossen, das erwähnte Anliegen nicht im Zusammenhang mit diesem Gesetzgebungsvorhaben, sondern bei nächster sich bietender Gelegenheit aufzugreifen.

Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 — Strafgesetzbuch

Zu Nummer 1

§ 138 Abs. 1

Die Ausweitung des Tatbestands des § 239 a und die Einfügung eines neuen § 239 b erfordern eine Anpassung des § 138 Abs. 1, mit der zugleich eine sprachliche Vereinfachung vorgeschlagen wird.

Zu Nummern 2 und 3 (§ 239 a, 239 b)

Der Ausschuß hält das Anliegen, auch solche Fälle zu erfassen, in denen die Täter Erwachsene in ihre Gewalt bringen oder mit ihrer Tat andere als Bereicherungsabsichten verfolgen, für berechtigt. Die Vorfälle der letzten Monate, bei denen auch Erwachsene zu erpresserischen Zwecken festgehalten und mit dem Tode bedroht wurden, sowie die im Ausland bekanntgewordenen Fälle von Geiselnahmen zu anderen Zwecken gebieten es, derartige Verhaltensweisen besonders zu erfassen, unter schwere Strafdrohung zu stellen und in die Skala der ver-

brecherischen Handlungen so einzustufen, wie es ihrem kriminellen Unrechtsgehalt entspricht.

Der Ausschuß hat mit Mehrheit beschlossen, dafür zwei Tatbestände zu schaffen. Diese technische Lösung wird der unterschiedlichen Zielrichtung am besten gerecht: einerseits des Menschenraubs, der auf unrechtmäßige Bereicherung ausgerichtet ist und in dieser Absicht einen weiteren kriminellen Schwerpunkt hat; andererseits der Geiselnahme, die ein sonstiges Verhalten abnötigen will, ohne daß auch dieses Bestreben in jedem Fall schwerwiegenden Unrechtsgehalt aufweisen muß. Die Schaffung zweier Tatbestände bietet sich deshalb an, weil wegen des unterschiedlichen Unrechtsgehalts entweder verschiedene Strafraumen gewählt oder — was der Ausschuß vorschlägt — bei einheitlichem Strafraumen die objektiven Tatbestände unterschiedlich gestaltet werden müssen.

Zu § 239 a

Absatz 1 will jeden Menschen vor den in dieser Vorschrift erwähnten Angriffen schützen, im Gegensatz zum geltenden § 239 a also nicht nur ein fremdes Kind, sondern auch erwachsene Personen und das eigene Kind. Das eigene Kind von diesem Schutz auszunehmen, erschien nicht sachgemäß. Es sind Fälle denkbar, in denen ein Täter bedenkenlos genug ist, auch das eigene Kind als Mittel für eine Erpressung einzusetzen; es wäre nicht einzusehen, warum solche Fälle milder behandelt werden sollten als entsprechende Übergriffe auf ein fremdes Kind. Daß andererseits bei dieser Lösung Taten erfaßt würden, deren Unrechtsgehalt nicht der hohen Strafdrohung entspricht, ist im Hinblick auf die anderen notwendigen Voraussetzungen nicht zu befürchten. Dies gilt z. B. auch für den vom Ausschuß erörterten Fall, daß ein Elternteil das gemeinsame Kind entführt oder der Freiheit beraubt, um dem anderen Elternteil die Zustimmung zu einer neuen Unterhaltsregelung abzunötigen. Wenn der Täter entsprechend den übrigen Tatbestandserfordernissen beabsichtigt, den anderen Elternteil oder sonst eine Person in Sorge um das Wohl des Kindes zu bringen und so einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erzwingen, ist die Tat in hohem Maße verwerflich.

Die Tathandlung besteht darin, daß der Täter einen anderen entführt oder sich seiner bemächtigt. Das Merkmal „sich bemächtigen“ soll sowohl alle Fälle der Freiheitsberaubung als auch bestimmte gleichgelagerte Fälle, die aber von der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre nicht als Freiheitsberaubung gewertet werden, erfassen. Mit dem letzten Hinweis ist etwa an den Fall gedacht, daß die Täter ein Kleinstkind, ohne es zu entführen, in ihrer Gewalt halten und mit dem Tode bedrohen (vgl. Bay ObLG JZ 1952 S. 237 und die dort gegebenen Literaturhinweise). Da möglicherweise nicht alle denkbaren Fälle von Entführung unter das Merkmal „sich bemächtigen“ zu subsumieren sind, werden beide Begriffe verwendet. Schließlich sollen auch die Fälle erfaßt werden, in denen der Täter das Opfer ursprünglich in anderer Absicht entführt hat, dann aber die so geschaffene Lage zur Erpressung ausnutzt.

Der Ausschuß hat die Frage erörtert, ob die Vorschrift auch auf solche Fälle ausgedehnt werden müßte, in denen der Täter auf andere Weise bestimmte oder nicht näher bezeichnete Menschen mit Tötung oder Verletzung bedroht, z. B. durch die Ankündigung, in einem Kaufhaus einen Sprengkörper explodieren zu lassen, irgendwo Trinkwasser zu vergiften oder einen Menschen zu erschießen, wenn seinen Forderungen nicht entsprochen würde. Der Ausschuß sieht jedoch von einem derartigen Vorschlag ab. Die erörterten Sachverhalte sind durch andere Vorschriften — wie z. B. §§ 255, 311 a, 240 StGB — erfaßt, deren Strafraumen für die meisten denkbaren Fälle ausreichen. Die Prüfung der Frage, ob für einzelne Fälle eine höhere Strafdrohung oder eine andere systematische Einordnung angemessen wäre, und gegebenenfalls die Änderung der geltenden oder die Einfügung neuer Vorschriften, sollte jedoch im Zusammenhang mit den künftigen Arbeiten zur Strafrechtsreform vorgenommen werden. Jedenfalls erschien dem Ausschuß eine entsprechende Ausweitung des § 239 a (und des § 239 b) nicht sachgemäß, weil diese auf den Schutz der Freiheit ausgerichteten Vorschriften bei Einbeziehung der erwähnten Sachverhalte, die doch ein hier von abweichendes Tatbild haben, sonst ihre Konturen verlieren würden.

Der Täter muß beabsichtigen, die Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers zu einer Erpressung auszunutzen. Durch dieses und das weitere Erfordernis, daß der Täter mit seiner Handlung eine ungerechtfertigte Bereicherung auf Kosten des Genötigten im Sinne des § 253 erstreben muß, werden Fälle mit geringerem Unrechtsgehalt, die mit den Strafvorschriften für Nötigung und Freiheitsberaubung ausreichend geahndet werden können, ausgeschieden. Andererseits erschien es dem Ausschuß sachgemäß, die Vorschrift bereits dann einzugreifen zu lassen, wenn der Täter die Sorge um das Wohl des Opfers in einem Dritten wecken und ausnutzen will, also nicht nur dann, wenn der Täter das Opfer zu töten oder körperlich zu verletzen droht.

Ein Verhalten, das die vorerwähnten Merkmale erfüllt, ist von so schwerem kriminellen Gehalt, daß dem Ausschuß ein Strafraumen von drei bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe angemessen erscheint.

In Absatz 2 übernimmt der Ausschuß für den Fall, daß der Täter leichtfertig den Tod des Opfers verursacht, den Vorschlag des Entwurfs, die Strafuntergrenze bei zehn Jahren Freiheitsstrafe anzusetzen und auch lebenslange Freiheitsstrafe anzudrohen.

Dagegen konnte sich der Ausschuß nicht dazu entschließen, den außerordentlich hohen Strafraumen auch für solche Fälle vorzusehen, in denen der Tod des Täters durch geringere Fahrlässigkeit — z. B. durch einen bei der Entführung vom Täter leichtverschuldeten Verkehrsunfall oder dadurch, daß eine für den Täter nicht erkennbar herzkrank Person infolge der psychischen Belastung einen Herzschlag erleidet — herbeigeführt wird. Zwar muß jeder Täter eines Menschenraubs sich darüber klar sein und sich entgegenhalten lassen, daß er mit seinem

Verhalten eine besondere Gefahrensituation schafft, in der auch geringe Fehler schwerste Folgen haben können. Dennoch ist die Mehrheit der Ausschußmitglieder der Auffassung, daß für Fälle der obenerwähnten Art die Möglichkeit, eine unter zehn Jahren liegende Freiheitsstrafe zu verhängen, nicht ausgeschlossen werden darf und daß der von drei bis zu fünfzehn Jahren reichende Strafraumen des Grundtatbestands angemessener ist als der erhöhte Strafraumen.

Auch dem Vorschlag des Entwurfs, den erhöhten Strafraumen generell für nur durch Regelbeispiele ungefähr gekennzeichnete besonders schwere Fälle vorzusehen, konnte sich der Ausschuß nicht anschließen. Er ist vielmehr der Auffassung, daß im Rahmen dieser Vorschrift eine lebenslange Freiheitsstrafe nur für die Fälle der leichtfertigen und vorsätzlichen Tötung in Frage kommen darf und daß alle anderen denkbaren Fälle mit dem Strafraumen des Grundtatbestands ausreichend geahndet werden können.

Der Ausschuß muß sich im gegenwärtigen Zeitpunkt damit abfinden, daß möglicherweise einzelne vergleichbare Vorschriften des Strafgesetzbuchs Strafraumen haben, die mit der hier getroffenen Regelung, aber auch untereinander, nicht voll in Einklang stehen. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß für ein späteres Stadium der Strafrechtsreform eine vergleichende Strafraumenüberprüfung vorgesehen ist.

Mit Absatz 3 soll dem Täter im Interesse des Opfers auch nach Vollendung der Tat noch die Möglichkeit gegeben werden, Strafmilderung zu erlangen, wenn er das Opfer wieder in seinen Lebenskreis zurückgelangen läßt.

Der Ausschuß hat sich nach eingehender Erörterung dafür entschieden, die Milderungsmöglichkeit auch für den Fall zuzulassen, daß der Täter das Opfer während der Tat verletzt hat. Er hatte dabei u. a. die Fälle im Auge, in denen die Verletzung dem Opfer schon bei dessen Ergreifung unbeabsichtigt zugefügt wurde. Aber auch unabhängig davon erscheint es sachgerecht, dem Täter den Entschluß, das Opfer lebend frei zu lassen, in jedem Fall zu erleichtern, statt ihn durch eine unnachsichtige Regelung zur Fortführung der einmal begonnenen Tat zu drängen. Diese Lösung entspricht im Grundsatz dem Vorschlag des Entwurfs, wie sich insbesondere aus den im Bundesrat und dessen Rechtsausschuß geführten Erörterungen ergibt (vgl. Niederschriften über die 362. Sitzung des Bundesrates S. 72, 73 und die 365. Sitzung des Rechtsausschusses des Bundesrates R 0055 — Nr. R 11/71 S. 25, 26).

Abweichend vom Entwurf ist der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz gefolgt, die Möglichkeit der Strafmilderung davon abhängig zu machen, daß der Täter auf die erstrebte Leistung verzichtet. Der typische und in der Praxis häufigste Fall des § 239 a ist der, daß der Täter entsprechend seinem Plan nach Empfang der erstrebten Leistung das Opfer wieder in seinen Lebensbereich zurückgelangen läßt. Bei dieser Sachlage wäre eine andere als die vorgeschlagene Regelung sinnwidrig, weil sie für ein und dasselbe Verhalten

zwei verschiedene Strafraumen vorsehen würde. Unabhängig davon ist die Mehrheit der Ausschußmitglieder der Auffassung, daß die abgelehnte Lösung weder dem Präventivzweck der Strafe gerecht würde, noch dem Opfer von Nutzen wäre. Zu dem letztgenannten Gesichtspunkt ist auf Absatz 2 hinzuweisen, der den entgegengesetzten Weg wählt und den Täter durch eine außerordentlich hohe Strafdrohung von der Tötung des Opfers abhalten will; wer sich davon nicht beeindrucken läßt, den würde auch die Aussicht auf eine Strafmilderung nicht an seinem Vorhaben hindern. Fälle, in denen die Täter auch nach Empfang der erstrebten Leistung das Opfer lebend auf unbegrenzte Zeit festhalten, sind bisher nicht bekanntgeworden und auch kaum denkbar.

Die gewählte Formulierung gibt der Rechtsprechung die Möglichkeit, auch in Grenzfällen sachgerechte Lösungen zu finden. Nach der Vorstellung des Ausschusses soll die Milderungsmöglichkeit nicht deshalb entfallen, weil der Täter z. B. einen geringeren Teil des empfangenen Lösegeldes verbraucht hat oder aus anderen Gründen nicht mehr zurückgeben kann.

Zu § 239 b

Zahlreiche ausländische Beispiele der jüngsten Zeit haben gezeigt, daß in der Praxis Fälle von Geiselnahmen zu anderen als zu Bereicherungszwecken vorkommen, die mit den geltenden Strafvorschriften für Nötigung und Freiheitsberaubung zwar tatbestandsmäßig erfaßt aber nicht ausreichend geahndet werden könnten. Deshalb ist auch für diesen Bereich zum Schutz von Freiheit, Leben und Gesundheit des einzelnen eine besondere Vorschrift mit ausreichend schwerer Strafdrohung erforderlich.

Bei der Abgrenzung dieses Tatbestands hatte der Ausschuß zu berücksichtigen, daß die vom Täter verfolgte Absicht nicht unbedingt schwerwiegenden Unrechtsgehalt haben muß, daß sie vielmehr wertneutral sein kann und daß der Täter je nach Sachlage sogar einen Anspruch auf die von ihm begehrte Handlung usw. haben kann. In Verbindung mit einer solchen Absicht kann aber nicht jede Geiselnahme als so schwerwiegend angesehen werden, daß sie einem sich von den Tatbeständen der Nötigung und Freiheitsberaubung entscheidend abhebenden Tatbestand, nämlich § 239 b, zugeordnet werden müßte. So muß etwa der Fall aus dieser Vorschrift ausgenommen werden, in dem ein geschiedener Ehegatte das gemeinsame bei ihm zu Besuch weilende Kind solange bei bester Versorgung zu behalten droht, bis der andere, sorgeberechtigte Ehegatte die Voraussetzungen für eine andere Ausbildung des Kinder schafft.

Unter diesen Umständen muß bereits der objektive Tatbestand so eingeschränkt werden, daß er ein über die bloße Geiselnahme hinausgehendes schwerwiegendes Verhalten verlangt. Der Bayerische Staatsminister der Justiz hatte aus den genannten Erwägungen eine Abgrenzung nach Nötigungsadressaten vorgeschlagen. Danach sollte sich der Anwendungsbereich des § 239 b auf solche Geiselnahmen beschränken, mit denen einem Verfas-

sungsorgan, einer Behörde, einem Beamten oder Soldaten ein bestimmtes Verhalten abgenötigt wird. Diese Abgrenzung erscheint dem Ausschuß jedoch nicht sachgerecht. Einerseits würden dadurch minderschwere Fälle erfaßt, in denen der Täter gegenüber einer Behörde ein berechtigtes Anliegen verfolgt, ohne eine über die Geiselnahme hinausgehende Ubelzufügung anzudrohen. Andererseits würden Fälle von hohem Unrechtsgehalt, in denen der Täter z. B. von einer nichtstaatlichen Institution oder Privatperson mit der Drohung, sein Opfer zu töten, ein für die Allgemeinheit schwer schädliches Verhalten verlangt, nicht erfaßt. Diese Lösung läßt sich nach der Auffassung des Ausschusses einmal deshalb nicht rechtfertigen, weil es für das Schutzzobjekt keinen Unterschied bedeutet, wer der Nötigungsadressat ist, und weil andererseits die Wirkungen der abgenötigten Handlung gleich schwerwiegend sein können, ob sie von einer staatlichen oder nichtstaatlichen Stelle vorgenommen wird. Der Ausschuß empfiehlt statt dessen, den Anwendungsbereich der Vorschrift auf die Fälle der Geiselnahme zu beschränken, in denen der Täter mit der Drohung, sein Opfer zu töten oder im Sinne des § 224 schwer

zu verletzen, einem beliebigen anderen ein beliebiges Verhalten abnötigen will.

Hinsichtlich der übrigen Tatbestandsmerkmale sowie der Strafschärfungs- und -milderungsmöglichkeiten gelten die zu § 239 a angeführten Gründe entsprechend.

Zu Artikel 2 — Strafprozeßordnung

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu §§ 239 a und 239 b StGB.

Zu Artikel 3 — Gerichtsverfassungsgesetz

Der Vorschlag des Entwurfs wurde an die §§ 239 a, 239 b StGB in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung angepaßt.

Zu den Artikeln 4 und 5

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf übernommen.

Bonn, den 14. Oktober 1971

Schlee Dr. de With
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes — Drucksache VI/2139 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 14. Oktober 1971

Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform

Dr. Müller-Emmert	Schlee	Dr. de With
Vorsitzender		Berichterstatter

Beschlüsse des Sonderausschusses
für die Strafrechtsreform

Entwurf eines Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Strafgesetzbuches

1. In § 138 Abs. 1 werden die Worte „eines Menschenraubes, einer Verschleppung, einer erpresserischen Kindesentführung“ durch die Worte „eines Verbrechens gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 234, 234 a, 239 a, 239 b“ ersetzt.

2. § 239 a erhält folgende Fassung:

„§ 239 a

(1) Wer einen anderen entführt oder sich eines anderen bemächtigt, um die Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers zu einer Erpressung (§ 253) auszunutzen oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines anderen zu einer solchen Erpressung ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(3) Das Gericht kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs mildern, wenn der Täter das Opfer unter Verzicht auf die erstrebte Leistung in dessen Lebenskreis zurückgelangen läßt. Tritt dieser Erfolg ohne Zutun des Täters ein, so genügt sein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg zu erreichen.

3. Nach § 239 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 239 b

(1) Wer einen anderen entführt oder sich eines anderen bemächtigt, um einen Dritten durch die Drohung mit dem Tode oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) des Opfers

zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines anderen zu einer solchen Nötigung ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) § 239 a Abs. 2, 3 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Anderung der Strafprozeßordnung

In § 100 a Nr. 2 werden die Worte „einen Menschenraub, eine Verschleppung, eine erpresserische Kindesentführung“ durch die Worte „eine Straftat gegen die persönliche Freiheit (§§ 234, 234 a, 239 a, 239 b des Strafgesetzbuches)“ ersetzt.

Artikel 3

Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 80 werden nach den Worten „der Freiheitsberaubung mit Todesfolge (§ 239 Abs. 3 StGB),“ die Worte „des erpresserischen Menschenraubes mit Todesfolge (§ 239 a Abs. 2 StGB), der Geiselnahme mit Todesfolge (§ 239 b Abs. 2 in Verbindung mit § 239 a Abs. 2 StGB),“ eingefügt.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.